



HINWEISBLATT „BRIV-ZUSATZ“

zur Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey 2012 für den BRIV-Spielbetrieb – gültig ab 01.03.2012

Definition:

Auf der Spartenversammlung „Inline- u. Skaterhockey“ des Bayerischen Rollsport- und Inline-Verbandes (BRIV) am 29.01.2010 wurde für den BRIV-Spielbetrieb die WKO der ISHD übernommen und einige Einschränkungen bzw. Erweiterungen beschlossen, die der Einfachheit halber als Zusatzblatt der bestehenden allgemein gültigen WKO-Inline-Skaterhockey als Hinweisblatt „BRIV-Zusatz“ beigefügt wird.

Diese Einschränkungen bzw. Erweiterungen, haben zusätzlich zur allgemeinen WKO-Inline-Skaterhockey für alle Vereine im Inline-Skaterhockey-Spielbetrieb des BRIV Gültigkeit. Weitere Ergänzungen, Einschränkungen und Sonderregelungen werden in den Durchführungsbestimmungen zur Saison 2012 veröffentlicht.

I Grundsätzliches

§ 1.1 WKO Inline-Skaterhockey-Deutschland (ISHD)

Die Sportkommission (SK) Inline-Skaterhockey im Bayerischen Rollsport u. Inline-Verband organisiert und verwaltet den Ligaspielbetrieb der Regionalliga Süd-Ost, sowie allen Herren- und Nachwuchsligen in Bayern, die unterhalb der überregionalen Ligen der ISHD angesiedelt sind.

§ 1.2 WKO Inline-Skaterhockey-Deutschland (ISHD)

Sitz vom Landesverband Bayern ist die Geschäftsstelle des BRIV e.V.
Die SK Inline-Skaterhockey des BRIV benutzt in der Öffentlichkeit das offizielle BRIV-Logo, für Web und alle für den Spielbetrieb erforderlichen Formulare (außer Spielberichtsbogen).

§ 2.1 Spielbetrieb

Der gesamte bayerische Spielbetrieb im Inline-Skaterhockey wird vom BRIV organisiert und geleitet.

§ 2.2 Spielbetrieb

Die gesamte Durchführung und Organisation des bayerischen Spielbetriebes im Inline-Skaterhockey ist in der Wettkampfordnung des Inline-Skaterhockey Deutschlands, sowie der im Hinweisblatt „BRIV-Zusatz“ aufgeführten Einschränkungen bzw. Erweiterungen festgelegt.

Die offizielle Abkürzung der Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey lautet „WKO“. Das offizielle Kürzel des Hinweisblattes lautet „BRIV-Zusatz“. Alle Hinweise, die in der ISHD-WKO den Bezug auf die ISHD haben, gelten im BRIV-Spielbetrieb stellvertretend für den Begriff BRIV.

II Rechtswesen

§ 6.1 Allgemeines

Die Organe der BRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey sind

- a) Spartenversammlung
- b) Sportkommission (SK), entspricht Begrifflichkeit ISHD-Vorstand
- c) Erweiterte Sportkommission, entspricht Begrifflichkeit ISHD-Beirat
- d) BRIV-Spielausschuss

- e) BRIV-Disziplinarausschuss
- f) BRIV-Berufungskammer

§ 9.1 ISHD-Beirat

Zur erweiterten Sportkommission (entspricht der Begrifflichkeit BRIV-Beirat) zählen neben den genannten Personen auch der Schiedsrichterlehrwart, der Übungsleiterlehrwart, der Kassenwart und der stellvertretende Jugendwart.

§ 17.2 Protest und Antrag auf höhere Gewalt

Protestgebühr: 75,-- Euro

Antrag auf höhere Gewalt: 50,-- Euro

Antrag auf höhere Gewalt bei Spielterminänderungen: 25,-- Euro

§ 18.1 Einspruch

Einspruchsgebühr: 150,-- Euro

III Spielbetrieb

§ 23.3 Spielstättenzulassung

Ordnungsgeld: 50,-- Euro

§ 23.5 Spielstättenzulassung

Zuständig für die Ausstellung von Nutzungserlaubnissen ist der BRIV-Schiedsrichterobmann

§ 23.6 Spielstättenzulassung

Ordnungsgeld fehlende Verlustanzeige: 25,-- Euro

Bearbeitungsgebühr: 25,-- Euro

§ 23.7 Spielstättenzulassung

Ordnungsgeld: 25,-- Euro je Nutzungserlaubnis

§ 23.8 Spielstättenzulassung

Aufwandsentschädigung: 10,-- Euro; Ordnungsgeld 25,-- Euro

§ 23.10 Spielstättenzulassung

Ordnungsgeld fehlender Ordner: 25,-- Euro

Ordnungsgeld fehlende Kennzeichnung: 15,-- Euro

§ 24.3 Beispielbarkeit

Ordnungsgeld: 20,-- Euro

§ 25.3 Hausrecht / Sicherheit

Ordnungsgeld: 50,-- Euro

Kautions: max. 50,-- Euro

§ 25.4 Hausrecht / Sicherheit

Ordnungsgeld: 50,-- Euro

§ 25.10 Hausrecht / Sicherheit

Pauschalgebühr: 30,-- Euro

§ 25.11 Hausrecht / Sicherheit

Ordnungsgeld: 250,-- Euro zzgl. evtl. Strafmassnahmen gem. §16 WKO

§ 26.3 Freier Eintritt und Eintrittskartenreservierung

Ordnungsgeld: 50,-- Euro



- § 26.5 Freier Eintritt und Eintrittskartenreservierung**
Ordnungsgeld: 100,-- Euro
- § 27.2 Betreten des Spielfeldes / Anwesenheit von Mannschaftsoffiziellen**
Ordnungsgeld: 50,-- Euro; Nachwuchs 25,-- Euro
- § 28.1 Spielstättenausrüstung / Zeitnehmer**
Zusätzlich zur aktuellen Fassung der Wettkampfordnung und der Spielregeln, muss der Heimverein auch die aktuelle Fassung des Hinweisblattes „BRIV-Zusatz“ am Zeitnehmertisch bereithalten. Fehlt dieses Hinweisblatt so ist dies von den Schiedsrichtern im Zusatzblatt zum Spielbericht zu vermerken. Ordnungsgeld bei fehlendem Hinweisblatt: 30,-- Euro.
- § 28.2 Spielstättenausrüstung / Zeitnehmer**
Ordnungsgeld für fehlenden zweiten Zeitnehmer: 50,-- Euro
Ordnungsgeld für jeden fehlenden Gegenstand: 20,-- Euro (max. 160,-- Euro)
- § 28.3 Spielstättenausrüstung / Zeitnehmer**
Ordnungsgeld für fehlenden Schiedsrichter- oder Zeitnehmerausweis: 20,-- Euro
Ordnungsgeld für nicht zugelassenen zweiten Zeitnehmer: 25,-- Euro
Ordnungsgeld Anwesenheit des Zeitnehmers verstößt gegen § 28.3 WKO: 20,-- Euro
- § 28.4 Spielstättenausrüstung / Zeitnehmer**
Ordnungsgeld für nicht rechtzeitig angezeigten Ausweisverlust: 20,-- Euro
Gebühr bei Verlust eines Zeitnehmerausweises: 20,-- Euro
- § 30.5 Spielterminänderungen**
Bei einer witterungsbedingten Spielabsage, einem witterungsbedingten Spielausfall oder witterungsbedingtem Spielabbruch auf Außenplätzen geht das Heimrecht für die ausgefallene Spielbegegnung auf die Gastmannschaft über, wenn auch das angesetzte Nachholspiel nicht durchgeführt werden kann. Vor einer entsprechenden Spielabsage bzw. Spielabbruch müssen die Schiedsrichter jedoch eine einstündige Wartezeit, gemessen ab dem festgesetzten Spielbeginn bzw. ab Beginn der witterungsbedingten Spielunterbrechung, einhalten. Sollte keine Besserung der (Wetter)-Situation absehbar sein, kann die einstündige Wartezeit nach Absprache und schriftlicher Bestätigung der beiden Mannschaften entsprechend verkürzt werden.
- § 30.10 Spielterminänderungen**
Gebühr Neuansetzung bei nachgewiesener u. anerkannter Höherer Gewalt:
25,-- Euro
- Gebühr Antragseingang bis 1 Woche vor bisherigem Spieltermin, wenn eine Änderung des Spieltermins am gleichen Spieltag beantragt wird:
25,-- Euro, bei Nachwuchsmannschaften: 15,-- Euro
- Gebühr Antragseingang bis 4 Wochen vor bisherigem Spieltermin:
50,-- Euro, bei Nachwuchsmannschaften: 25,-- Euro
- Gebühr bei Antragseingang zwischen 3 und 1 Woche vor bisherigem Spieltermin:
100,-- Euro, bei Nachwuchsmannschaften: 50,-- Euro
- § 31.1 Spielbericht**
Ordnungsgeld bei Verstößen gegen Vorschriften § 31.1, § 31.1 a) - f): jeweils 20,-- Euro
- § 31.2 Spielbericht**
Ordnungsgeld: 20,-- Euro (analog zu Zusatz § 31.1 WKO)
- § 31.4 Spielbericht**
Ordnungsgeld: 20,-- Euro



- § 31.6 Spielbericht**
(...) Der Umschlag muss an den zuständigen Staffelleiter als Empfänger adressiert sein, als Absender ist die BRIV-Geschäftsstelle mit Adresse sowie als Zusatz der Name des Heimvereines und die betreffende Spielbegegnung anzugeben. (...)
Ordnungsgeld für nicht vorliegenden oder unzureichend adressierten Umschlag: 25,- Euro
Ordnungsgeld für Verstöße beim Spielberichtsversand bei Turnieren: 20,- Euro
- § 31.7 Spielbericht**
Im BRIV-Spielbetrieb sind hinsichtlich der Ergebnismeldung die Hinweise auf der BRIV-Homepage (www.briv-online.de) zu beachten.
Ordnungsgeld für nicht erfolgte oder verspätete Ergebnismeldung: 25,- Euro
- § 32.2 Nichtantreten**
Nichtantreten Herrenliga: 100,- Euro
Nichtantreten Nachwuchsliga: 50,- Euro
- § 32.3 Nichtantreten**
Nichtantreten Regionalliga: 300,- Euro
Nichtantreten Oberliga: 200,- Euro
Nichtantreten Landesliga: 150,- Euro
Nichtantreten Nachwuchsliga: 100,- Euro
Zzgl. jeweils € 1,00 für jeden Entfernungskilometer zwischen Spielort und Ort der Gastmannschaft.
- § 32.7 Nichtantreten**
Bei Herrenspielen: 50,- Euro, bei Nachwuchsspielen: 25,- Euro
- § 33.1 Abmeldung (Rückzug)**
Rückzug Regionalliga: 400,- Euro
Rückzug Oberliga: 300,- Euro
Rückzug Landesliga: 200,- Euro
Rückzug Nachwuchsligen: 150,- Euro
- § 34.3 Spielabbruch**
a) Bei schuldlosem Spielabbruch wird das Spiel von der SK neu angesetzt und vollständig neu gespielt. Ausnahme: Witterungsbedingter Spielabbruch, siehe § 34.3 b)

b) Bei einem witterungsbedingten Spielabbruch kann das Spiel entsprechend dem aktuellen Spielstand gewertet werden, sofern mindestens die Hälfte des letzten Spielabschnitts der regulären Spielzeit absolviert wurde und sofern beide Vereine dieser Spielwertung zustimmen.

Beide Vereine müssen das Einverständnis dem zuständigen Staffelleiter spätestens am Montag nach dem Spiel schriftlich mitteilen. Liegen die entsprechenden Einverständniserklärungen zur Spielwertung innerhalb dieser Frist vor, so wird das Spiel entsprechend des Spielstandes zum Zeitpunkt des Spielabbruches gewertet, eine Neuansetzung des Spiels findet nicht statt.

Liegen die entsprechenden Einverständniserklärungen zur Spielwertung nicht innerhalb dieser Frist vor, so wird das Spiel von der SK neu angesetzt und vollständig neu gespielt.
- § 35.3 Spielerausrüstung / Spielerbekleidung**
Ordnungsgeld: 15,- Euro (maximal 75,- Euro)
- § 35.8 Spielerausrüstung / Spielerbekleidung**
Ordnungsgeld: 75,- Euro; bei Nachwuchsmannschaften 25,- Euro



- § 40.4 Spielberechtigung**
Bei Einsatz ohne gültigen Spielerpass oder bei Sperre:
200,- Euro, bei Nachwuchsspielern: 100,- Euro
Bei Einsatz mit gültigem Spielerpass (sofern nicht mit einer laufenden Spielsperre):
100,- Euro, bei Nachwuchsspielern: 50,- Euro
- § 40.5 Spielberechtigung**
Nachmeldegebühr: 25,- Euro, bei Nachwuchsspielern: 20,- Euro
- § 40.7 Spielberechtigung**
Ordnungsstrafe: bis zu 125,- Euro
- § 40.12 Spielberechtigung**
Unabhängig von den Spielregeln beträgt die Mindestspieleranzahl in den Nachwuchsligen des BRIV 1 Torhüter und 6 Feldspielern.
- § 41.4 Spielerpass**
Bei einem Antrag auf Neuausstellung nach dem 30.06. e. j. J. (Poststempel zählt), beginnt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ausdrücklich erst ab dem 01.01. des nächsten Jahres, während die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele mit sofortiger Wirkung gegeben ist.
- § 41.6** Verlust eines Spielerpasses ist unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) dem Staffelleiter schriftlich anzuzeigen (Ordnungsgeld 20 Euro).
- § 42.1 Spielerwechsel**
a) Die normale Abmeldefrist reicht vom 1. Dezember bis 31. März.
b) Die Bestimmungen beziehen sich auf die Zeit vom 1. April bis 30. Juni eines Jahres.
- § 42.2 Spielerwechsel**
a) Die Bestimmungen beziehen sich auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März eines Jahres.
b) Die Bestimmungen beziehen sich auf die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember eines Jahres.
c) Ein Wechsel innerhalb eines Vereins innerhalb der gleichen Altersklasse in eine Mannschaft, die in einer tieferen Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga spielt, ist im BRIV-Spielbetrieb nur in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März eines Jahres möglich.
- § 44.2 Teamgemeinschaft**
Bearbeitungsgebühr: 50,- Euro; bei Nachwuchsmannschaften: 25,- Euro
Ordnungsgeld: 50,- Euro
- § 46 Inlandsturniere**
Anträge für ein Turnier, an dem nur dem BRIV angeschlossene Vereine / Mannschaften teilnehmen, sind bis spätestens sechs Wochen vor dem Turnier schriftlich an die BRIV-SK zu richten. Der ausrichtende Verein wird dann über Bedingungen, Voraussetzungen und die Gebührenordnung informiert.
Ist ein Turnier geplant, an dem Mannschaften aus dem Bereich der ISHD oder Mannschaften aus anderen Landesverbänden teilnehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 46.1 bis §§ 46.13.
- § 54 Trainerpflicht**
Im Spielbetrieb des BRIV besteht in der Saison 2012 keine Trainerpflicht.



§ 59.1 Schiedsrichtersoll

Jeder Verein der im BRIV Spielbetrieb teilnimmt, hat für die gesamte Saison Schiedsrichter zu stellen.

- a) Für einen Verein mit einer Herrenmannschaft mindestens drei Schiedsrichter.
- b) Für Vereine mit mehr als einer Mannschaft im Spielbetrieb vier Schiedsrichter.

IV Schiedsrichterwesen

§ 71.2 Festgelegte Ordnungsgelder

Nicht-Bezahlung der vollständigen Schiedsrichterkosten: 25,-- Euro

§ 71.3 a) Festgelegte Ordnungsgelder

Nicht-Erscheinen für jedes eingeteilte Spiel (außer Turniere): 100,-- Euro

Nicht-Erscheinen für jedes eingeteilte Turnierspiel: 50,-- Euro

Maximal pro Turniertag: 100,-- Euro

§ 71.3 b) Festgelegte Ordnungsgelder

Nicht-Erscheinen mit gültiger Absage für jedes eingeteilte Spiel (außer Turniere): 75,-- Euro

Nicht-Erscheinen mit gültiger Absage für jedes eingeteilte Turnierspiel: 25,-- Euro

Maximal pro Turniertag: 75,-- Euro

§ 71.3 c) Festgelegte Ordnungsgelder

Zu spätes Erscheinen für jedes eingeteilte Spiel (außer Turniere): 40,-- Euro

Zu spätes Erscheinen für jedes eingeteilte Turnierspiel: 30,-- Euro

§ 71.4 d) Festgelegte Ordnungsgelder

Zu spätes Erscheinen (bis 15 Minuten nach off. Spielbeginn) für jedes eingeteilte Spiel 35,-- Euro

§ 71.4 e) Festgelegte Ordnungsgelder

Zu spätes Erscheinen (spät. als 15 Minuten vor Spielbeginn, jedoch noch vor off. Spielbeginn) für jedes eingeteilte Spiel: 20,-- Euro

§ 71.4 h) Festgelegte Ordnungsgelder

Ordnungsgeld: 25,-- Euro

§ 71.4 i) Festgelegte Ordnungsgelder

Ordnungsgeld: 25,-- Euro

§ 71.4 j) Festgelegte Ordnungsgelder

Ordnungsgeld: 25,-- Euro

§ 71.4 k) Festgelegte Ordnungsgelder

Ordnungsgeld: 25,-- Euro

§ 71.4 l) Festgelegte Ordnungsgelder

Ordnungsgeld: 25,-- Euro

§ 71.4 m) Festgelegte Ordnungsgelder

Ordnungsgeld: 25,-- Euro

V Geschäftsordnung

§ 73 E-Mail

Ordnungsgeld: 150,-- Euro



§ 74 Faxgerät
Ordnungsgeld: 150,-- Euro

§ 75.2 Teilnahmegebühren

Jeder Verein, der mit mindestens einer Herrenmannschaft am Spielbetrieb des BRIV teilnimmt, ist dazu verpflichtet, in der jeweils gleichen Saison eine Nachwuchsmannschaft (wahlweise Bambini, Schüler, Jugend oder Junioren) zu melden.

Bei Nichterfüllung hat er 100,-- Euro in einen Fond einzuzahlen, der zweckgebunden für Jugendarbeit ausgeschüttet wird. 70% der Fondmittel werden zu gleichen Teilen auf die Vereine verteilt, die für die jeweilige Saison zum ersten Mal eine Nachwuchsmannschaft melden. Der Höchstförderbetrag pro Verein und Saison darf 500,-- Euro nicht übersteigen. Die geleisteten Fördergelder sind zurückzuzahlen, wenn die Nachwuchsmannschaft im laufenden Spieljahr abgemeldet oder im Folgejahr der Förderung keine Nachwuchsmannschaft mehr gemeldet wird.

Der übrige Betrag wird zu gleichen Teilen auf die Vereine verteilt, die bereits zum wiederholten Male eine Nachwuchsmannschaft melden. Der Höchstförderbetrag pro Verein und Saison darf 500,-- Euro nicht übersteigen.

Vereine, die keine Nachwuchsmannschaft im Ligaspielbetrieb des BRIV stellen, haben keine Aufstiegsmöglichkeit und kein Spielrecht in der Regionalliga Südost. Der Ligaspielbetrieb ist mit der Teilnahme an einer BRIV-Liga- oder Turnierrunde im Zeitraum von April bis August eines Jahres definiert.

§ 79 Gebühren
Antrag auf Teamgemeinschaft: 25,-- Euro bzw. 50,-- Euro
Spielerterminänderung: 25,-- Euro bis 100,-- Euro
Protest: 75,-- Euro
Antrag auf Höhere Gewalt: 25,-- Euro bzw. 50,-- Euro
Einspruch: 100,-- Euro

VI Anhang

§ 83 Formblätter

Für den Spielbetrieb des BRIV sind ausschließlich die offiziellen Formblätter des BRIV gültig, welche auf der BRIV-Homepage in ihrer aktuellen Fassung veröffentlicht werden. Hiervon ausgenommen sind Spielberichtsbögen und Passanträge.